

# ROCinar - Didaktik und Tools zur digitalen Lehre an der Universität Rostock – Lernmanagementsysteme – 19.10.2020

*Anne-Marie Schmitt, LL. M.*



# Einführung in das Urheberrecht

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



## Das Ziel

Das Recht auf geistiges  
Eigentum schützen

## Was schützt das Urheberrecht?

### **Art. 14 Grundgesetz**

„(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

### **Art. 14 Grundgesetz**

„(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich zum Wohl der Allgemeinheit dienen.“

# Einführung in das Urheberrecht

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



## Der Urheber

Der Schöpfer des Werkes  
Seine Rechte  
Dauer des Urheberrechts

## Der Urheber

**§ 1 – Allgemeines:** Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

**§ 7 – Urheber:** Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

**Prinzip:** Unbedingter Schutz des Urhebers über sein Werk.  
Der Urheber bleibt immer der Schöpfer des Werkes, egal welche Vereinbarung er trifft.  
Er kann und darf Nutzungsrechte einräumen (Lizenzvertrag).

**Ausnahme:** In Arbeits- und Dienstverhältnissen bleibt der Urheber der Schöpfer des Werkes **aber die Nutzungsrechte** gehören durch Arbeits-, Werk- oder Dienstvertrag dem Arbeitgeber. Der Entgelt wird für diese Leistung bezahlt.

## Der Urheber und seine Rechte

### § 11 – Allgemeines (Inhalt des Urheberrechts)

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen **geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.**

= Urheberpersönlichkeitsrechte: Veröffentlichungsrecht [§ 12](#), Recht auf Anerkennung der Urheberschaft [§ 13](#), Verbot gegen Entstellungen des Werkes [§ 14](#), Recht auf Zugang zum Werk [§ 25](#), Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung [§ 42](#), Rückrufsrecht wegen Nichtausübung [§ 41](#), Quellenangabenpflicht [§ 63](#)

= Sicherung einer **angemessenen Vergütung** für die Nutzung des Werkes.

Verwertungsrechte: Allgemeines [§ 15](#), Vervielfältigungsrecht [§ 16](#), Verbreitungsrecht [§ 17](#), Ausstellungsrecht [§ 18](#), Recht der öffentlichen Wiedergabe [§ 19](#)

## Dauer des Urheberrechts

### Allgemeines § 64

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

### Miturheber § 65

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

### Ablauf der Schutzdauer

Das Werk ist gemeinfrei. Jeder darf es frei nutzen.

# Einführung in das Urheberrecht

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



## Das Werk

Die persönliche geistige  
Schöpfung

# Das Werk

= **persönliche geistige Schöpfung**

§ 2 – (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören **insbesondere:**

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

§ 2 - (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **nur persönliche geistige Schöpfungen.**

# Einführung in das Urheberrecht

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



## Grenzenloser Schutz des Urheberrechts?

Prinzip und Ausnahmen  
(Schranken)

## Grenzenloser Schutz des Urheberrechts?

= Einwilligung des Urhebers für jeden Verwertungshandlung

Ausnahme für die Öffentlichkeit: Art. 14 GG

**gesetzliche Beschränkungen (= Schranken)** des Schutzzumfanges  
des Urheberrechts / Abschnitt 6 - § 44a bis 63a UrhG:

- zu *Gunsten privater Interessen* (§ [53](#) und § [54](#)): Zulässige Vervielfältigungen durch Dritte / Vergütungspflicht (Hersteller von Geräten für die Vervielfältigung)
- *Beschränkungen zu Gunsten allgemeiner Interessen* (§§ [48](#), [49](#), [51](#) u.a.): die Allgemeinheit hat ein Interesse an aktuellen Informationen.

Selbe Idee wie bei § [5](#) (amtliche Werke): (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

## Zitatrecht § 51 UrhG

### = zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

**Zitatzweck – Umfang des Zitats gerechtfertigt durch den Zweck – Angabe der Quelle (§ 53 UrhG) – keine Veränderung des fremden Werkes (§ 62 UrhG)**

## Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG), 2018

### Unterricht und Lehre (UrhWissG § 60a bis 60h)

Welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen sind im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt, ohne dass es einer Zustimmung der Urhebers bedarf?

= „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“

# Unterricht und Lehre, UrhWissG § 60a

## **Umfang der Inhalte**

Bis zu 15 Prozent eines Werkes dürfen in Stud.IP eingestellt werden.

Abbildungen, Beiträge aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften, Werke geringen Umfangs (Text bis 25 Seiten, Musik und Filme bis zu 5 Minuten Länge) können vollständig genutzt werden.

## **Werkarten**

Grundsätzlich können alle Werkarten in Stud.IP hochgeladen werden.

## **Ausgenommen sind:**

- Unterrichtsmaterialien für den Schulunterricht
- Filmwerke, vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen Auswertung in Kinos in Deutschland
- Computerprogramme und Datenbanken
- Presseerzeugnisse wie Artikel aus Tageszeitungen (sogenannte Kioskware)

## **Quellenangabe und Namensnennung**

Grundsätzlich hat bei der Aufnahme eines Werkes in Stud.IP die Angabe des Autors und der Quelle zu erfolgen.

## **Abgegrenzter Teil von Teilnehmern und Bezug zum Unterricht**

Die Werke und Teile von Werken dürfen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden. Die Inhalte dürfen nur von den Studierenden genutzt werden, die die betreffende Veranstaltung auch belegen. Der Zugang mit Passwort wird empfohlen.

## **Dauer der Zugänglichmachung**

Die Dauer der Zugriffsmöglichkeit für den Benutzerkreis (Studierende, Lehrende und andere Angehörige derselben Bildungseinrichtung) bemisst sich nach der Dauer des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird.

## Gemeinfreie Werke

= **Alles, was nicht urheberrechtlich geschützt ist, darf man frei verwenden.**

Werke, die **keinem** Urheberrecht **mehr** unterliegen oder ihm **nie** unterlegen haben:

- a. Texte, Bilder, Musik, deren Urheber bereits 70 Jahre tot sind, da 70 Jahre nach dem Tode des Schöpfers der Urheberrechtsschutz abläuft (§ 64 UrhG),
- b. amtliche Werke wie Gesetze, Verordnungen, Urteile und Erlasse (§ 5 UrhG),
- c. wissenschaftliche oder historische Daten, Fakten und Erkenntnisse

## Freie Inhalte - Open content

= wenn der Urheber der Nutzungsrechte ein urheberrechtliches geschütztes Werk unter eine freie Lizenz gestellt hat.

### Freie Lizenz:

Nutzungslizenz, die die kostenlose Nutzung und Weiterverbreitung urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt.

### Beispiel CC-Lizenzen

Zielstellung der Creative Commons-Lizenz war eine für beide Seiten einfache, verständliche Handhabung.

- Der **Urheber** kann aus [verschiedenen Creative Commons-Lizenzen](#) (CC-Lizenzen) eine wählen, die seinen Bedürfnissen entspricht.
- Der **Nutzer** kann unter Beachtung der genannten Bedingungen die Angebote unkompliziert nutzen.

# Einführung in das Urheberrecht

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



## Der Lizenzvertrag

Nutzungsrechte erwerben

## Lizenzvertrag: Nutzungsrechte erwerben

= Einwilligung der Rechtsinhabers

### § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Lizenzvertrag:            keine zwingende Schriftform (ist aber zu empfehlen)

# Einführung in das Urheberrecht

Anne-Marie Schmitt, LL. M.



## Verletzungen und deren Konsequenzen

Sanktionen

## Verletzungen des Urheberrechts

### Zivilrechtliche Ansprüche

§ 97      Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

§ 97a      Abmahnung:              geschützte Material umgehend entfernen  
   Abgabe einer Unterlassungserklärung für die Zukunft  
   Kosten

**Gerichtsverfahren:**    Noch mehr Kosten

### Strafrechtliche Sanktionen

§ 106      Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke  
   bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)**, <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG004800123>

**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG)**, [https://www.buzer.de/UrhWissG\\_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.htm](https://www.buzer.de/UrhWissG_Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz.htm)

**"Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken"**, Handreichung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unter Mitwirkung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.,

[https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/DBV/publikationen/190902\\_Handreichung\\_UrhWissG\\_bf.pdf](https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/publikationen/190902_Handreichung_UrhWissG_bf.pdf)

**Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre – Praxisleitfaden zum Recht bei E-Learning, OER und Open Content**: Dr. Till Kreuzer und Tom Hirche im Auftrag des und in Zusammenarbeit mit dem Multimedia Kontor Hamburg, Stand: 2017,

[https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden\\_Rechtsfragen\\_Digitalisierung\\_in\\_der\\_Lehre\\_2017.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf)

**Dossier Urheberrecht** von iRights.info und der Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/>

**iRights.info**, Das Portal zum Urheberrecht in der digitalen Welt für Urheber und Nutzer, <http://www.iriights.info>

**Internetrecht**, Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster; Stand Oktober 2019, <https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Skript-Internetrecht-Oktober-2019.pdf>

**Am 26.10.2020:**

## **Rechtssicher Materialien bereitstellen**



**Vielen Dank für das heutige Treffen!**